

## Architektonische Rundschau.

1903, Taf. 34: Friedhofanlage für Pafing; von *Berndl*.1904, Taf. 20: Friedhofanlage in Göppingen; von *Eisenlohr & Weigle*.1905, Taf. 12: Friedhofs-Kapelle zu Deuben; von *Reuter*.

SCHÖNERMARK, G. Die Architektur der Hannoverfchen Schule. Hannover.

Jahrg. 1 (1889): Portal des Friedhofs zu Duisburg; von *W. Schultz*.

Entwürfe des Architekten-Vereins zu Berlin. Neue Folge.

Jahrg. 1877, Bl. 1—4. Entwurf eines Centralkirchhofs für Berlin. Von *O. v. Ritgen*.

## 5. Kapitel.

## Gesetzliche Bestimmungen.

147.  
Deutschland.

Die gefetzlichen Bestimmungen bezüglich der Leichenbefeattung im Deutschen Reiche, vorzugsweise in Preußen, rühren zum größten Teile von den Verwaltungsbehörden in Uebereinstimmung mit den Ortsbehörden her.

Die ersten Anordnungen, die im Jahre 1858 in Ostpreußen getroffen wurden, beziehen sich lediglich auf die Leichentransporte, und zwar auf diejenigen, die in das Ausland gehen. In den Jahren 1884—86 sind diese Anordnungen durch das Kaiserliche Gesundheitsamt geprüft und endgültig festgesetzt worden<sup>103</sup>).

Die ministeriellen Bestimmungen für die Anlage der Friedhöfe in Preußen sind auf Grund der Beschlüsse der im Jahre 1890 (November) einberufenen königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen betreffend Projekte für Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen und Entwürfe von Begräbnisplatz-Ordnungen im Jahre 1892 erlassen worden.

Die Beschlüsse der letzteren Deputation sind von weitgehender Bedeutung und beziehen sich auf:

- 1) die Gefahren oder Nachteile für die Gesundheit oder Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens der Menschen, die aus Begräbnisplätzen entstehen können;
- 2) die Anordnungen zur Vermeidung solcher übler Folgen<sup>104</sup>).

Als wichtigster Auszug aus dem ersten Referate bei den Verhandlungen der genannten Deputation betreffend Begräbnisplätze sei folgendes angeführt: Behufs Erfüllung der hygienischen Aufgaben der Aufsichtsbehörde bei der Prüfung von Projekten zur Anlage oder Erweiterung von Begräbnisplätzen und von Entwürfen zu Begräbnisplatzordnungen bedarf es der anschaulichen objektiven Darstellung aller derjenigen in vorstehendem erörterten Eigenschaften und Verhältnisse des in Aussicht genommenen Platzes und seiner Umgebung, sowie der Aufgabe der Vorschriften über alle diejenigen Bestandteile des Betriebes, von welchen die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder von Nachteilen für das Wohlbefinden von Menschen abhängig ist, somit der Klarlegung aller Momente, aus denen die Art und der Verlauf des Leichenzerfalles und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Eindringens des Fäulnisgeruches oder schädlicher Zerfallprodukte in die Atmosphäre oder in Wasserentnahmestellen zu erschließen ist.

Zur vollständigen Klarstellung gehören:

- 1) Eine mit Maßstab und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege nebst den nahegelegenen Wohngebäuden oder sonstigen Aufenthaltsräumen (Schulen, gewerblichen Anlagen und dergl.), Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer). Es genügt, falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger oder grobscholliger Boden vorliegt, die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes; anderenfalls bedarf es weiterreichender Angaben. Stets ist auch die Entfernung des Platzes von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung der vorausichtlichen weiteren Entwicklung derselben, sowie eventuell die Lage (Entfernung, Wegsamkeit) zu den übrigen auf den Begräbnisplatz angewiesenen Ortschaften anzugeben.

<sup>103</sup>) Näheres hierüber: Handbuch der Hygiene. Bd. II, Abt. 2. Jena 1893. S. 34.

<sup>104</sup>) Näheres hierüber: PIETZNER, a. a. O., S. 96.

2) Hinsichtlich der in der Zeichnung zu 1 angegebenen Wasserentnahmestellen, eine auf eine bestimmte, einheitliche Ordinate bezogene Mitteilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wasserpiegels in den Kesselbrunnen, fließenden und stehenden Gewässern, bezw. der höchsten Oeffnung für den Wassereintritt in den Röhrenbrunnen.

3) Eine Uebersicht über die Niveau- und Untergrundverhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen, und zwar für verschiedene — mindestens 2 — lotrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in der Zeichnung zu 1 einzutragen sind, und welchen die zu 2 angegebene Ordinate zu Grunde gelegt sein muß. Aus dieser Uebersicht müssen die etwaigen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,50 m ersichtlich sein.

Die Ermittlungen haben an genügend zahlreichen, fachverständlich ausgewählten Stellen des Platzes, welche auf der Zeichnung zu 1 markiert sein müssen, fachverständlich mittels Erbohrung oder Ausschachtung stattzufinden.

Die Feststellung der Grundwasserverhältnisse hat wiederholt, und zwar zur Zeit herrschender Trockenheit und nach längerem Regen, wenn möglichst hohe Stände zu erwarten sind, zu geschehen und sich nicht nur auf die Höhe der Stände, sondern auch auf die Richtung und, wenn tunlich, auf die Schnelligkeit der Bewegung des Grundwassers zu erstrecken. Die Ergebnisse sind eingehend mitzuteilen.

4) Eine Beschreibung der Beschaffenheit des Bodens unter Beachtung etwaiger Ungleichmäßigkeiten nach den physikalischen Eigenschaften und der chemischen und geognostischen Zusammenfassung (Porosität — mittlere und extreme Größe der kleinsten einzelnen Erdteilchen [Körnchen bis Geröllstücke] —, Durchlässigkeit, Filtrationskraft, Luftgehalt, Trockenheit — Verhältnis der Feuchtigkeit zum Volumen —, Kiesel-, Tonerde, Kalksalze, Eisenverbindungen, Humussubstanzen und dergl. unter hinreichend genauer Angabe der Mengenverhältnisse; Schichtung und sonstiges inneres Gefüge [Risse, Spalten, Klüfte]).

5) Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, sowie der etwa für Grüfte und eine Leichenhalle bestimmten Flächen.

5, a) Eventuell ein Bauplan der Leichenhalle nebst Erläuterung über Einrichtung der Gänge und Fenster, deren Lage zur Umgebung, über Lüftungs- und eventuell Erwärmvorrichtungen; Beschaffenheit der Fußböden und Wände, eventuell auch Verbindung der Leichenräume mit der Wohnung des Aufsehers.

6) In dem Entwurf der Begräbnisordnung: Bestimmungen darüber, daß in der Regel in jedem Grabe gleichzeitig nur eine Leiche und in welchen Ausnahmefällen etwa in einem Grabe mehrere Leichen beerdigt werden dürfen; ferner über die Tiefe der Gräber — am besten durch Angabe der zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche einzuhaltenen Entfernung —, über die Dicke der zwischen den Särgen zu belassenden Erdwände, die sorgfältige Zufüllung der Gräber, die Breite der Zwischenräume zwischen den Grabhügeln, die Dimensionen der letzteren, über die Art der Gräberbezeichnung und der Registerführung, eventuell über die Errichtung und Benutzung von Grüften und einer Leichenhalle, und provisorische über die erste Wiederbelegungsfrist der Gräber — nach Belieben unter Scheidung der Gräber für die Leichen Erwachsener und für Kinderleichen mit Angabe der Größen — oder Altersgrenzen der verschiedenen Kategorien. Die definitive Festsetzung des Begräbnisurnus ist bis nach Ablauf dieser ersten Frist vorzubehalten.

Die Vorschriften betreffs der Beerdigung und Exhumierung der Leichen in Oesterreich rühren außer von den politischen auch von klerikalischen Behörden her.

148.  
Oesterreich.

Sie laufen dahin, daß keine Leiche, wenn ausnahmsweise die Fäulnis nicht früher eingetreten ist, vor Ablauf von 48 Stunden von der Leichenbahre beseitigt werden darf, zur Verhütung der Beerdigung im Scheintode. Infektiöse Leichen sollen nach 24 Stunden beerdigt werden.

Die gerichtliche Exhumierung der Leiche (nach dem Gesetze von 1850) darf nur in demjenigen Fall geschehen, wenn noch ein erhebliches Ergebnis zu erwarten ist und die Gesundheit der Personen, welche die Leichenschau vorzunehmen haben, nicht bedroht wird.

Exhumationen von Leichen aus gesperrten und aufgehobenen Friedhöfen sollen vor Ablauf von 10 Jahren nicht geschehen.

In Frankreich ist das im Jahre 1804 (12. Juni) erlassene »*Décret sur les sépultures*« (im *Code Napoléon* enthalten) noch jetzt in seinen Hauptzügen aufrecht erhalten.

149.  
Frankreich.

Die wichtigsten von den 17 Artikeln dieses Dekrets bestimmen wie folgt:

§ 1 bestimmt, daß keine Beerdigung innerhalb der Stadt oder eines Dorfes stattfinden darf.

§ 2. Man soll für den Friedhof einen hochgelegenen Ort wählen, der den Winden ausgesetzt ist, ihn bepflanzen, ohne den Luftumlauf zu hemmen, und ihn mit einer 2<sup>m</sup> hohen Mauer umgeben.

§ 3. Kein Grab soll mehr als eine Leiche aufnehmen (Verbot der früher üblichen *Fosses communes*), 1½ bis 2<sup>m</sup> tief, 0,80<sup>m</sup> breit sein und mit gut gestampfter Erde gefüllt werden.

§ 4. Die Gräber sollen an den Seiten 3 bis 4<sup>m</sup>, am Kopf- und Fußende 0,50<sup>m</sup> voneinander entfernt bleiben. Die Rotationszeit wird auf 5 Jahre bestimmt, und der gewählte Platz muß daher 5mal so groß sein als die präparierte Sterblichkeit in einem Jahre erfordern würde.

Auf das französische Dekret von 1804 stützte sich bis vor kurzem (durch Verfügung von 1850) in Deutschland das Friedhofsreglement in Mainz, in dem nur gewisse unbedeutende Änderungen vorgenommen worden sind.

150.  
England.

In England liegt die Führung des Totenregisters und des Protokolls über sämtliche Anordnungen betreffs der Anlage, Erweiterung und sonstiger Haltung der Friedhöfe in den Händen der Kirchspiel-Begräbniskommissionen.

Die wichtigsten von den letzteren getroffenen Mafregeln und Anordnungen lauten wie folgt:

Ummauerte Gräber sind zulässig; Bedingung ist, daß es sich um Familienbegräbnisse handle. Die Berechnung des Flächenraumes für gewöhnliche (Reihen-) Gräber geht von der Veranschlagung aus, daß auf je 1000 Einwohner 0,405<sup>ha</sup> (= 1 *Acre*) genügen solle. Die Ansprüche an Baulichkeiten und Anlagen zwingen fast überall dazu, das Doppelte dieser Berechnung in Aussicht zu nehmen. Für Familiengrüfte empfehlen sich zementierte Krypten aus Backstein. Metallsärge sind zu vermeiden. Für Erwachsene soll ein Grab eine Länge von 2,29<sup>m</sup> (= 9 Fufs) bei 1,02<sup>m</sup> (= 4 Fufs) Breite, für Kinder von 1,02<sup>m</sup> (= 4 Fufs) bei 1,02<sup>m</sup> (= 4 Fufs) Breite haben. Kein Grab darf mehr als eine Leiche aufnehmen. Vor Ablauf von 14 Jahren bei Erwachsenen und 8 Jahren bei Kindern soll kein Grab geöffnet werden. — Die höheren Instanzen für die Ausübung der gesetzlichen Bestimmungen sind die *Church Wardens* und die *Vestreys* (Kirchenvorfände). Aber auch die Krone übt entscheidende Rechte aus: durch *Order of Council* können Begräbnisplätze geschlossen, auch der Schluß eines Kirchhofes verschoben werden. Im Umkreis zweier Meilen von einer Stadt kann nur mit Bewilligung des Staatssekretärs eine neue Friedhofanlage entstehen.

So ist die Ueberwachung des Begräbnisplatzwesens überaus umständlich und gerade auf diesem Gebiete die Selbstverwaltung der Gemeinden, obwohl sie die Kosten zu tragen und die *Burial Boards* zu wählen haben, sehr beschränkt.

Die *City of London* hat besondere Bestimmungen für *St. Paul* und *St. Peter*.

## 6. Kapitel.

### Einiges über den Betrieb der Friedhofanlagen und Statistisches.

151.  
Friedhof-  
gelände.

Die in Kap. 1 bis 3 geschilderten Bedingungen für die regelrechte Anlage und Benutzung der Begräbnisplätze können samt den in Art. 147 (S. 192) angeführten muftergültigen gesetzlichen Bestimmungen Preussens einen nachhaltigen Beweis dafür erbringen, wie viele wichtige und schwer zu erfüllende Momente in der Friedhoffrage mitwirken und wie schwer es ist, ein den geschilderten hygienischen Grundzügen und Erfordernissen entsprechendes Friedhofgelände, unter Berücksichtigung der ökonomisch-wirtschaftlichen Frage, zu finden.

Die Folgen einer unrichtigen Wahl des Friedhofgeländes und eines mangelhaften Betriebes können sich bezüglich der Verunreinigung der Bodenluft und des Grundwassers unter Umständen viel gefährlicher gestalten, als es von vielen Hy-